



Beschluss

Thema: Grenzüberschreitende Ausbildung

Berichterstatter: Präfektur und Region Grand Est

Die grenzüberschreitende Berufsausbildung erfüllt mehrere Ziele:

- In wirtschaftlicher Hinsicht sichert sie die demografische Erneuerung der grenzüberschreitenden Arbeitskräfte;
- In Bezug auf die Beschäftigung bietet sie Einstellungsperspektiven für junge Menschen, die im anderen Land Berufserfahrung sammeln möchten;
- Sie fördert den kulturellen Dialog, das Erlernen von Sprachen und die Entwicklung eines europäischen Bürgersinns bei den Begünstigten.

1. Aktuelle Situation

Die Berufsausbildung ist in Frankreich im sechsten Teil des II. Buches des Arbeitsgesetzes geregelt. Das Gesetz Nr. 2018-771 vom 5. September 2018 zur Freiheit der Berufswahl sieht nicht die Möglichkeit vor, einen sogenannten „grenzüberschreitenden“ Ausbildungsvertrag abzuschließen, der es einem Auszubildenden erlaubt, einen Teil seiner (praktischen oder theoretischen) Ausbildung in einem Nachbarland zu absolvieren, was bisher auf der Grundlage von lokalen Rahmenvereinbarungen möglich war, die insbesondere 2013 zwischen Baden-Württemberg und der Region Grand Est und 2014 zwischen dem Saarland und der Region Grand Est abgeschlossen wurden. Diese Vereinbarungen ermöglichten es rund hundert jungen Menschen, von einer grenzüberschreitenden Mobilitätsausbildung zu profitieren. Durch die Reform und den Entzug der regionalen Kompetenz im Bereich der Ausbildung kann der daraus resultierende Finanzierungsmechanismus (Finanzierung der theoretischen Ausbildung in der französischen Berufsschule durch die Region) nicht mehr angewendet werden.

Diese Situation ist unbefriedigend, obwohl es eine starke Nachfrage von Industrie- und Handwerksbetrieben nach Auszubildenden gibt und die Jugendarbeitslosigkeit auf der französischen Seite der Grenze stark angestiegen ist.

2. Aktuelle Entwicklungen

Eine Ad-hoc-Lösung ermöglicht 17 Jugendlichen, darunter 4 Deutschen, eine Ausbildung im jeweils anderen Land, die von der DGEFP und den DREETS der Region Grand Est verwaltet und ausnahmsweise aus den für die duale Ausbildung vorgesehenen Mitteln bezahlt wird. In einem Schreiben vom 22. April 2021 teilte die für Integration zuständige Ministerin Brigitte Klinkert dem Präsidenten des Regionalrates des Grand Est Jean Rottner mit, dass das im Jahr 2020 eingeführte Ausnahmeverfahren für den Beginn des Schuljahres 2021 beibehalten wird.

Darüber hinaus wurde die Generalinspektion für soziale Angelegenheiten (IGAS) vom Minister für Arbeit, Beschäftigung und Integration im September 2020 beauftragt, eine vollständige Diagnose der grenzüberschreitenden Situation zu erstellen und Lösungen vorzuschlagen, die darauf abzielen, die grenzüberschreitende Ausbildung nachhaltig zu gestalten. Der Bericht wurde an die zuständigen französischen Behörden gesandt und wird im Juni veröffentlicht werden.

3. Vorgesehene Lösung

Das französische Arbeitsministerium prüft gegenwärtig die Einführung einer Definition der grenzüberschreitenden Ausbildung in Teil VI des II. Buches des Arbeitsgesetzes zur Ausbildung, die es den Begünstigten ermöglichen würde, den theoretischen Teil ihrer Ausbildung in Frankreich und die praktische Ausbildung in einem Unternehmen in einem anderen Land zu absolvieren oder die praktische Ausbildung in einem Unternehmen in Frankreich und den theoretischen Teil ihrer Ausbildung in einer Einrichtung in einem anderen Land zu absolvieren. Im Rahmen des 4D-Gesetzentwurfs, der derzeit geprüft wird, könnte eine Änderung des Arbeitsgesetzbuchs erfolgen.

Die Referate des französischen Arbeitsministeriums führen derzeit Expertisen durch, um den genauen Umfang und Inhalt der einzuführenden Gesetzesänderungen zu bestimmen. Die deutsche Seite lädt das französische Arbeitsministerium zu einem Dialog hierzu ein, soweit durch die bisherigen internen Prüfungen Frankreichs die bestehenden deutsch-französischen Rahmenvereinbarungen betroffen sind.

4. Stellungnahme

- 1) Der AGZ wünscht sich eine dauerhafte Lösung zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Berufsausbildung, insbesondere durch eine Änderung des französischen Arbeitsgesetzes; er ist der Ansicht, dass dies auch die deutsch-französische Zweisprachigkeit und den kulturellen Pluralismus im Grenzgebiet fördern würde.
- 2) Der AGZ begrüßt die Bereitschaft der französischen Regierung, die Sonderfinanzierung für Jugendliche in grenzüberschreitender Berufsausbildung für die Übergangszeit beizubehalten.
- 3) Der AGZ hält es für notwendig, die bestehenden lokalen Vereinbarungen zu aktualisieren und regt an, die Gespräche zwischen den beiden Arbeitsministerien, den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland sowie allen relevanten Akteuren fortzusetzen.